

2. Ein Kind unter 10 Jahren ist frei. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen, drei und vier Kinder für zwei Fahrgäste.
3. Mehr als vier erwachsene Personen dürfen in einer Preiszeiger-Droschke nicht befördert werden; ausnahmsweise ist die Mitnahme eines Dieners auf dem Kutscherbock gestattet.
4. Wird eine Preiszeiger-Droschke zur Abholung eines Fahrgastes nach einem bestimmten Orte bestellt, so ist der Kutscher berechtigt, von dem Abfahrtsplatz aus den Preiszeiger auf Tare 1 in Dienst zu stellen, aber auch verpflichtet, die Fahrt nach dem Bestimmungsorte auf dem kürzesten Wege auszuführen.

Tarif C.

Für Preiszeiger-Kraftdroschken.

(Rotes Feld) einfache 1. Tare	(Schwarzes Feld) erhöhte 2. Tare
1—4 Personen am Tage (6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends)	1—4 Personen während der Nachtzeit (10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens)
Grundtare 600 m 50 Pfg., weitere angefangenen 300 m je 10 Pfg.	Grundtare 400 m 50 Pfg., weitere angefangenen 200 m je 10 Pfg., jedoch mindestens 80 Pfg.

1. Für jedes über 10 kg schwere Gepäckstück sind 25 Pfg. zu entrichten.
2. Ein Kind unter 10 Jahren ist frei, 2 Kinder unter 10 Jahren gelten für einen, 3 und 4 Kinder für 2 Fahrgäste.
3. Wird eine Preiszeiger-Kraftdroschke zur Abholung eines Fahrgastes nach einem bestimmten Orte bestellt, so ist der Führer berechtigt, von dem Abfahrtsplatz aus den Preiszeiger auf Tare 1 in Dienst zu stellen, aber auch verpflichtet, die Fahrt nach dem Bestimmungsort auf dem kürzesten Wege auszuführen.
4. Wartezeit für beide Taren: Bis 8 Minuten 50 Pfg., je 2 Minuten mehr 10 Pfg., die volle Stunde 3 Mark.

28. Tare für die Kofferträger.

Für die Fortschaffung von Gegenständen vom Staatsbahnhofe oder von dem Anlegeplatze der Dampfschiffe in die Stadt und umgekehrt, sowie von dem Bahnhofe zu den Dampfschiffen und umgekehrt, sind zu zahlen:

für Gepäck von Reisenden:

für ein Gepäckstück unter 20 Pfund	— Mk. 25 Pfg.
" " " von 20 bis inkl. 50 Pfund	" 30 "
" " " bis inkl. 100 Pfund	" 50 "
" " " für jede beginnenden 50 Pfund mehr	" 15 "
für Gütercolli bis zu 100 Pfund	— " 25 "
" " " für jede beginnenden 100 Pfund mehr	" 25 "
für jedes Gepäckstück, welches auf Verlangen vom Bahnhofe oder von den Dampfschiffen in die zum Weitertransport bestimmten Fahrzeuge gebracht wird und umgekehrt	— " 5 "

29. Tarif für die Dienstleistungen der Dienstmänner.

A. Bestimmte Gänge. Für einzelne Gänge innerhalb der Alt-Stadt einschließlich des Schloß- und Hafenbezirks:

a. mit Gepäck bis zu 10 Kilo	30 Pfg.
b. " " " von 10 bis 25 Kilo	40 "
c. " " " 25 " 50 "	60 "
d. für jede 50 Kilo über 50 Kilo	20 " mehr.

Für einzelne Gänge von den in Absatz 1 bestimmten Bezirken nach dem äußeren Stadtgebiete der vormaligen Ortschaften Wilstorf und Heimfeld wird ein Zuschlag zu den vorstehenden Sätzen im Betrage von 50% erhoben.

B. Wenn ein Dienstmann beim Empfange eines Auftrages auf Rückantwort engagirt wird, so hat er auf solche 5 Minuten unentgeltlich zu warten, für längeres Warten hat er von Viertelstunde zu Viertelstunde 15 Pfg. und für den Rückweg nach Maßgabe des Tarifs unter A zu fordern.

C. Für Dienstleistungen nach 8 Uhr abends wird das Doppelte der unter A aufgeführten Sätze berechnet.

D. Dienstleistungen auf Zeit. Werden die Dienstleute nicht für bestimmte Gänge, sondern auf Zeit zu Handleistungen engagiert, gleichviel ob die bestimmte Zeit verlossen ist oder nicht, erhalten sie:

1. für 1 Stunde	0.50 M.
2. für jede folgende Stunde	0.40 "
3. mit Gerätschaften für Mann und Stunde	0.60 "
4. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 ¹ / ₂ Stunde Mittag) ohne Gerätschaften	4.00 "
wie vorher mit Gerätschaften	5.50 "
5. Für Wassertragen, Wäscherollen, als Führer durch Stadt und Umgegend:	
a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 ¹ / ₂ Stunde Mittag)	4.00 "
b. für eine Nacht (10 Stunden)	5.00 "
c. für eine Stunde bei Tage	0.50 "
d. für jede folgende Stunde	0.40 "
6. Zum Umziehen und Möbeltransport:	
a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 ¹ / ₂ Stunde Mittag) mit Gerätschaften, jedoch ohne Wagen	6.00 "
b. desgleichen mit Gerätschaften und Wagen	7.50 "
c. für eine Stunde mit Gerätschaften, jedoch ohne Wagen	0.75 "
d. für eine Stunde mit Gerätschaften und Wagen	1.00 "

E. Transport eines Instruments (Piano) innerhalb der Alt-Stadt 4 M. Transport in die Vororte nach Uebereinkunft.

F. Für sonstige Dienstleistungen, als Austragen von Rechnungen, Briefen, Zetteln, Ankleben von Zetteln, Botengänge über Land, erfolgt die Bezahlung nach Uebereinkunft. Ist eine solche Uebereinkunft nicht getroffen, so erfolgt die Festsetzung der dem Dienstmann zukommenden Vergütung durch die Polizei-Direktion. Diese entscheidet auch alle übrigen aus diesem Tarif sich ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Dienstmann und dessen Auftraggeber.

* * *

30. Bekanntmachung, betr. Schornsteinfegerlohntaxe.

Nachstehend bringen wir die in hiesiger Stadt giltige Schornsteinfegerlohntaxe wie sie durch die Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 17. August 1864 und durch unsere auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung erlassenen Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1890 und 13. September 1904 festgestellt ist, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 1. In Ermangelung besonderer Vereinbarung zwischen den Beteiligten wird den Schornsteinfegern vergütet:

I. Für das gewöhnliche Reinigen eines weiten oder engen Schornsteins	
1. für jedes Stockwerk eines Gebäudes, durch das der Schornstein einschließlich des über offenem Herdfeuer befindlichen Rauchfangs führt	0.10 M.
2. für das Dach, je nachdem der Schornstein innerhalb oder außerhalb des Daches die Firshöhe	
a) erreicht oder überschreitet	0.15 M.
b) nicht erreicht	0.10 M.